

SRG SSR Svizra Rumantscha

Mitglied der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen SRG SSR Svizra Rumantscha (SRG.R) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Sitz des Vereins ist Chur.

3 Die SRG.R ist Mitglied der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) und eine Mitgliedgesellschaft der SRG Deutschschweiz SRG.D.

Artikel 2 Zweck

1 Die SRG.R verankert das Unternehmen SRG SSR in der Gesellschaft der Svizra Rumantscha und wirkt bei seiner Entwicklung mit. Sie nimmt die Anliegen der Gesellschaft auf und bringt sie ins Unternehmen ein.

2 Sie wirkt mit bei programmrelevanten und für die Gesellschaft der Svizra Rumantscha wichtigen Geschäften des Unternehmens, die ihr gemäss Statuten oder gemäss Beschluss des VR SRG SSR zugewiesen werden.

3 Sie nimmt den Rechenschaftsbericht der Unternehmenseinheit RTR entgegen und hat Informations- und Auskunftsrechte.

4 Sie begleitet die Programme und das übrige publizistische Angebot und nimmt Einfluss auf deren Ausrichtung und Qualität.

5 Mit ihrer Arbeit trägt die SRG.R zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur bei.

6 Sie führt und fördert die öffentliche Diskussion zu den Grundsätzen und der Entwicklung des audiovisuellen Service public.

7 Sie erreicht eine breite Abstützung in der Svizra Rumantscha über die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen.

8 Sie gewährleistet die Vertretung der Mitglieder in den Organen der SRG SSR.

9 Die SRG.R kann weitere mit ihrem Unternehmenszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

10 Die SRG.R steht im Dienste der Allgemeinheit. Sie verfolgt keinen Gewinnzweck.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Voraussetzungen

1 Der SRG.R können als Mitglieder natürliche und juristische Personen angehören, welche ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in der Schweiz haben.

Artikel 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1 Die Beitrittserklärung ist bei der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Regionalvorstand.

2 Neben der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 3 setzt die Aufnahme die Entrichtung des jeweils geltenden Mitgliederbeitrages voraus. Während der letzten 20 Tage vor der Generalversammlung werden keine neuen Mitglieder aufgenommen.

3 Wird ein Aufnahmegesuch abgewiesen, ist dies kurz zu begründen. Gegen die Ablehnung einer Beitrittserklärung kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Ombudsstelle Rekurs eingelegt werden. Ihr Entscheid ist endgültig.

4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin/den Präsidenten. Wird der jährliche Mitgliederbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mitteilung nicht bezahlt, gilt dies ebenfalls als Austritt.

5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Regionalvorstand unter Angabe der Gründe. Gegen seinen Entscheid kann innert 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung Rekurs bei der Ombudsstelle erhoben werden. Ihr Entscheid ist endgültig.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

1 Personen, die sich grosse Verdienste um die SRG.R erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 6 Einberufung und Leitung

1 Die Generalversammlung als oberstes Organ der SRG.R findet einmal jährlich in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

2 An der Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Regionalvorstandes oder auf Grund einer begründeten Anfrage, unterschrieben von 10 Mitgliedern des Regionalrates bzw. von fünfzig Vereinsmitgliedern, einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

4 Die Generalversammlungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.

5 Der Vorsitzende kann weitere Fachverantwortliche, Expertinnen/Experten und Gäste einladen.

Artikel 7 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Generalversammlung wählt:

- a) die Präsidentin/den Präsidenten der SRG.R
- b) vier Mitglieder des Regionalvorstandes

- c) die Präsidentin/den Präsidenten des Publikumrates
- d) sieben Mitglieder des Publikumrates
- e) zehn Mitglieder des Regionalrates
- f) die Revisionsstelle der SRG.R.

2 Sie nimmt Kenntnis:

- a) vom jährlichen Bericht der RTR über Qualität und Service public
- b) vom Bericht des Publikumsrats.

3 Sie genehmigt:

- a) den Jahresbericht der SRG.R
- b) die Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und allfälligen Anhängen der SRG.R.

4 Sie entscheidet über:

- a) die Entlastung des Regionalvorstandes
- b) Vorschläge und Anregungen zuhanden des Regionalvorstandes
- c) Änderungen der Statuten der SRG.R
- d) Änderungen der Rechtsform der SRG.R
- e) die Fusion oder Auflösung des Vereins
- f) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser beträgt maximal CHF 50 für natürliche Personen und maximal CHF 150 für juristische Personen.
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Artikel 8 Beschlüsse

1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

3 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei geheimer Abstimmung fallen ungültige und leere Stimmzettel nicht in Betracht.

4 Beschlüsse über Sachgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, werden mit Vorbehalt von Abs. 5 mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Beschlüsse betreffend Statutenänderungen, die Änderung der Rechtsform, eine Fusion und die Auflösung der SRG.R brauchen eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

6 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Regionalvorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

7 Die Wahlen sind geheim, sofern eine/ein Stimmberechtigter es verlangt.

8 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, folgt ein zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

B. Regionalrat

Artikel 9 Zusammensetzung

1 Der Regionalrat besteht aus 15 Personen:

- a) zehn von der Generalversammlung gewählten
- b) fünf vom Regionalvorstand gewählten.

2 Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die rätoromanischen Regionen, die rätoromanische Diaspora und die verschiedenen Publikumsgruppen von RTR angemessen berücksichtigt werden.

3 Der Regionalrat wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der SRG.R geleitet. Der Regionalvorstand nimmt an seinen Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

4 Die Präsidentin/der Präsident kann zu den Sitzungen weitere Verantwortliche, Expertinnen/Experten und Gäste einladen.

Artikel 10 Aufgaben

1 Der Regionalrat hat die Aufgaben:

- a) die politische und soziokulturelle Bedeutung der SRG.R bekannt zu machen
- b) die Verankerung der SRG.R in der Bevölkerung sicher zu stellen.

2 Der Regionalrat kann Empfehlungen und Anregungen zu Handen des Regionalvorstandes und des Publikumsrates unterbreiten.

3 Er behandelt Fragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und solche, die ihm vom Regionalvorstand zur Stellungnahme unterbreitet werden.

4 Jedes Mitglied kann verlangen, dass Fragen von allgemeinem Interesse von der Generalversammlung behandelt werden, wenn er diese schriftlich spätestens einen Monat vor der Versammlung einreicht; zehn Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

5 Der Regionalrat hat folgende programmrelevanten Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des jährlichen Berichts zur Qualität und Service public der Unternehmenseinheit
- b) Kenntnisnahme des Berichts des Publikumsrats
- c) Kenntnisnahme der Programmkonzepte der Unternehmenseinheit
- d) Prüfungsanträge zu Programmkonzepten an den Regionalvorstand. Die Anträge brauchen zu ihrer Überweisung eine Mehrheit des Regionalrats. Der Regionalvorstand ist zur Beantwortung innert angemessener Frist verpflichtet.

Artikel 11 Einberufung und Entschädigung

1 In der Regel findet eine Sitzung pro Jahr statt.

2 Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, lädt den Regionalrat schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein und teilt die Tagesordnung mit.

3 Acht Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

4 Die Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten eine Entschädigung gemäss geltendem Reglement.

C. Regionalvorstand

Art. 12 Zusammensetzung

1 Der Regionalvorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten der SRG.R, die/der zugleich auch den Regionalvorstand leitet
- b) vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

2 Die Direktorin/der Direktor RTR nimmt an den Sitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

3 Die Generaldirektorin/der Generaldirektor SRG SSR kann an den Sitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen oder sich durch seinen Stellvertreter oder die Direktorin/den Direktor RTR vertreten lassen.

4 Der Präsident kann zu den Sitzungen weitere Fachverantwortliche und Expertinnen/Experten beiziehen sowie Gäste einladen.

Artikel 13 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Regionalvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder durch das Organisationsreglement SRG.R einem anderen Organ vorbehalten sind. Er bezeichnet die zur Vertretung der SRG.R berechtigten Personen.

2 Der Regionalvorstand hat die folgenden allgemeinen und unübertragbaren Aufgaben, die allen Mitgliedern gesamthaft zustehen:

- a) die Festlegung der Programmkonzepte der Unternehmenseinheit-RTR innerhalb der programmstrategischen Vorgaben des Verwaltungsrates SRG SSR;
- b) die Verteilung der Mittel auf die Programmketten und Programmbereiche nach Massgabe der Programmkonzepte und der vom Verwaltungsrat SRG SSR beschlossenen Zahlungsrahmen;
- c) Vorschlag zur Wahl der Direktorin/des Direktors der Unternehmenseinheit RTR und der Führungskräfte der zweiten Führungsebenen mit programmrelevanten Verantwortung an den Verwaltungsrat SRG SSR;
- d) Beschluss zur Änderung der Studiostandorte der Unternehmenseinheit RTR und Vorlage des Beschlusses an den Verwaltungsrat SRG SSR zur Genehmigung;
- e) Beschluss zur Änderung der regionalen Gliederung in Unternehmenseinheiten und Vorlage des Beschlusses an den Verwaltungsrat SRG SSR zur Genehmigung;
- f) Anträge zur Qualität und Service public der Unternehmenseinheit RTR an den Verwaltungsrat SRG SSR;
- g) Behandlung weiterer Geschäfte, die ihm vom Verwaltungsrat SRG SSR zur Vorbereitung und Antragsstellung überwiesen wurden;
- h) Beschluss zum Entschädigungsreglement für die Mandatsträger der Organe SRG.R.

3 Der Regionalvorstand leitet und überwacht die zivilgesellschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft.

4 Der Regionalvorstand wählt:

- a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Regionalvorstandes, die/der zugleich Vizepräsidentin/Vizepräsident der SRG.R ist
- b) fünf Mitglieder des Regionalrates
- c) vier Mitglieder des Publikumsrates
- d) drei Mitglieder der SRG.R für die Delegiertenversammlung SRG SSR, inkl. der Präsidentin/dem Präsidenten
- e) eine Vertreterin/einen Vertreter im Regionalrat der SRG.D
- f) zwei Mitglieder im Publikumsrat der SRG.D
- g) vier Delegierte in die Lia Rumantscha (unter ihnen der Präsident) sowie vier Stellvertreter.

5 Er beschliesst über allfällige Preise, die in der Regel an der Generalversammlung überreicht werden.

Artikel 14 Organisation

1 Der Regionalvorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der SRG.R geleitet. Im Übrigen organisiert er sich selbst. Er tagt so oft wie es der Geschäftsgang erfordert.

2 Der Regionalvorstand kann Expertinnen/Experten beiziehen und die personellen und organisatorischen Mittel schaffen, die für die Geschäftsleitung notwendig sind.

3 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

4 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur gültig verhandelt und entschieden werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Traktandierung einverstanden sind.

5 Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist geheim abzustimmen. Alle Mitglieder des Regionalvorstandes sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Artikel 15 Rechte

1 Die Mitglieder des Regionalvorstandes haben das Recht, von den zur Geschäftsführung und zur Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang zu verlangen.

2 Der Regionalvorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten der SRG.R anordnen.

Artikel 16 Organisationsreglement

1 Der Regionalvorstand erlässt ein Organisationsreglement.

2 Dieses Reglement umschreibt die Arbeit des Regionalrates, die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Regionalvorstandes, die Zusammenarbeit unter den Organen SRG.R und mit der Direktorin/dem Direktor RTR.

D. Publikumsrat und Ombudsstelle

Artikel 17 Zusammensetzung

1 Der Publikumsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er soll repräsentativ zusammengesetzt sein und umfasst:

- a) die Präsidentin/den Präsidenten
- b) sieben von der Generalversammlung gewählte Mitglieder
- c) vier vom Regionalvorstand gewählte Mitglieder
- d) drei durch Kooptation des Publikumsrates bestimmte Mitglieder.

2 Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Die Präsidentin/der Präsident SRG.R nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4 Die Präsidentin/der Präsident des Publikumsrates kann zu den Sitzungen auch eine Vertreterin/einen Vertreter der Ombudsstelle, weitere Expertinnen/Experten und Programmverantwortliche beiziehen sowie Gäste einladen.

Artikel 18 Aufgaben und Organisation

1 Der Publikumsrat stellt einen engen Kontakt zwischen den Programmverantwortlichen und dem Publikum sicher. Er berät die Verantwortlichen in Fragen des Programms. Er begleitet und unterstützt die Programmaktivitäten durch Feststellungen, Vorschläge und Anregungen. Er behandelt auch Programmfragen, die ihm vom Regionalvorstand oder vom Regionalrat vorgelegt werden.

2 Der Publikumsrat überprüft zu Handen des Regionalvorstandes, ob die Programme und übrigen publizistischen Angebote von RTR den Anforderungen gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) und der Konzession entsprechen.

3 Der Publikumsrat informiert regelmässig die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

4 Der Präsident des Publikumsrates wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen organisiert sich der Publikumsrat selbst.

Artikel 19 Ombudsstelle

1 Der Publikumsrat richtet eine Ombudsstelle ein, welche Beanstandungen des rätoromanischen Programms und des übrigen publizistischen Angebote behandelt.

2 Die Ombudsstelle funktioniert auch als Instanzbeschwerde für die Fälle gemäss Art. 4 Abs. 5.

Artikel 20 Reglement

1 Der Publikumsrat erlässt ein Reglement, das vom Regionalvorstand zu genehmigen ist.

2 Das Reglement regelt insbesondere die Organisation und Verfahren von Publikumsrat und Ombudsstelle sowie die Zusammenarbeit mit der Direktorin/dem Direktor.

E Revisionsstelle

Artikel 21 Zuständigkeit

1 Für die Prüfung der Vereinsrechnung der SRG.R wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Gleichzeitig werden zwei Stellvertreter bestimmt.

4. Verantwortlichkeit und Organmitgliedschaft

Artikel 22 Verantwortlichkeit

1 Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der SRG.R als auch den Gesellschaftsgläubigerinnen und -gläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Artikel 23 Mandate und Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder sämtlicher Organe der SRG.R müssen in der Schweiz Wohnsitz haben und entweder das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

2 Die Amtsdauer der Mitglieder im Regionalvorstand, im Regionalrat, im Publikumsrat und in den Revisionsstellen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Altersjahr erfüllt.

3 Die Mitglieder der Organe sind zur Geheimhaltung über alle in Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

5. Finanzen

Artikel 24 Vereinsrechnung

1 Die Einnahmen der SRG.R bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen des vereinseigenen Vermögens
- c) Mittelzuweisungen der SRG SSR
- d) anderen Zuwendungen und Einkünften.

2 Rechnung und Bilanz des Vereins werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt und jährlich veröffentlicht.

3 Das Rechnungsergebnis wird auf die neue Rechnung vorgetragen oder der Betriebsreserve zugewiesen.

4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Auflösung

Artikel 25 Bedingungen und Liquidation

1 Die Generalversammlung kann über die Auflösung der Regionalgesellschaft SRG.R unter den in Art. 8 Abs. 5 festgesetzten Bedingungen beschliessen.

2 Im Falle einer Auflösung bestimmt der Regionalvorstand die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

3 Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Regionalvorstand über das nach der Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26 Beschlüsse der Generalversammlung vom 21.09.2009

1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Juni 2007.

2 Die neuen Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat SRG SSR am 1. Januar 2010 in Kraft.

3 Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtszeit kann der Regionalvorstand aus 6 Mitgliedern bestehen.

4 Der Regionalvorstand kann im Bedarfsfall weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung der SRG.R am 21.09.2009 angenommen worden.

Der Anpassung des Artikels 21 wurde an der Generalversammlung SRG.R am 05.06.2010 zugestimmt.

Die Generalversammlung SRG.R hat am 20.05.2011 die Namensänderung in Art. 1 Abs. 1 gutgeheissen (SRG SSR idée suisse Svizra Rumantscha zu SRG SSR Svizra Rumantscha).

Die Anpassungen der Art. 1 Abs. 1 und Art. 21 hat der Verwaltungsrat SRG SSR am 29.06.2011 genehmigt.